



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH, Am Römerhof 15, 78727 Oberndorf hat für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Aufstellung eines zusätzlichen Beizbades beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Das geplante Vorhaben wird auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 3440/3 der Gemarkung Oberndorf realisiert. Das Gebiet ist als Gewerbegebiet ausgewiesen und wird als solches genutzt. Es tritt keine Veränderung der Gebietsausweisung ein. Der Flächenverbrauch wird sich nicht ändern. Das zusätzliche Beizbad wird keinen Einfluss auf die Natur und Landschaft haben. Die Luftemissionen und die Abwassermenge werden sich nicht wesentlich verändern. Es werden keine weiteren Risiken, die den Schutz des Bodens beeinträchtigen könnten, entstehen.

Die beantragte Änderung wird zudem keine Veränderung der Geräuschsituation zur Folge haben.

Der Betrieb fällt auch weiterhin unter die Pflichten der 12. BImSchV (StörfallV). Das zusätzliche Beizbad ist kein störfallrelevantes Bad. Generell werden auch nach der Umrüstung der Anlage durch technische Maßnahmen (Absaugungen mit Abluftwäscher) und organisatorische Maßnahmen (Zutrittsbeschränkungen sowie das Tragen persönlicher Schutzausrüstung) beim Umgang mit Gefahrstoffen die Risiken für das Betriebspersonal und für die Umwelt minimiert.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 04.08.2022

Regierungspräsidium Freiburg